

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Lüneburg

1993

Lüneburg, 15. Februar 1993

Nr. 4

Inhalt:

Seite	Seite
A. Personalnachrichten	
	Freie Schulstellen im Regierungsbezirk Lüneburg Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 25. Januar 1993 – 410.12 39
B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	
	Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Elbaue zwischen Hitzacker und Drethem“ in der Stadt Hitzacker und der Ge- meinde Neu Darchau, Samtgemeinde Hitzacker, Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 5. Februar 1993 – 507.10-22223/8-LÜ 192 .. 41
C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
Verordnung über die Festsetzung eines Wasser- schutzgebietes für das Wasserwerk Meyenburg des Wasserversorgungsverbandes „West“, Landkreis Osterholz vom 7. Dezember 1992 – 502.5-62011/76 30	
Verordnung über die Festsetzung eines Wasser- schutzgebietes für das Wasserwerk Schüttenbusch der Stadtwerke Soltau GmbH vom 8. Dezember 1992 – 502.5-62013/68 34	
Umgestaltung von Wasser- und Bodenverbänden; Umgestaltungsverfügung der Bezirksregierung Lüneburg vom 21. Januar 1993 – 502.13-62310 LD 1.13 38	
Satzung zur Änderung der Satzung des Jeetzel- deichverbandes in Dannenberg, Landkreis Lüchow- Dannenberg vom 21. Januar 1993 – 502.13-62310 LD 1.13 39	
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Jeetzelniederung in Lü- chow, Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 21. Januar 1993 – 502.13-62310 LD 1.13 39	
	D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen
	Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturdenkmal „Drillingsbuche“ im Scheeßel- er Holz“ (ND-ROW 208) vom 11. November 1992 43
	Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Naturdenkmal „2 Rotbuchen am Wasser- werk Westerholz-Emmen“ (ND-ROW 209) vom 11. November 1992 45
	1. Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Schwarmstedt vom 5. Dezember 1989 vom 7. Dezember 1992 45
	Stellenausschreibung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen Berlin vom 6. Januar 1993 47
	E. Sonstige Mitteilungen
	Berichtigung: Bei der Ausgabe Nr. 3 v. 1. Februar 1993 ist uns ein Druckfehler unterlaufen. In der Überschrift muß es richtig heißen: Amtsbl. Lbg. Nr. 3 v. 1. Februar 1993.
	Hinweis: Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 1992 bei.

Kopie LANDKREIS-OSTFRIESLAND LÜNEBURG

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Meyenburg des Wasserversorgungsverbandes „West“, Landkreis Osterholz vom 7. Dezember 1992

Aufgrund der §§ 48 bis 51, 168 Abs. 2 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung des NWG vom 23. Juni 1992 (Nds. GVBl. S. 163), des § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust.-VO NWG) vom 24. April 1990 (Nds. GVBl. S. 144) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf dem Flurstück 304/116 der Flur 13, Gemarkung Meyenburg gelegenen Brunnen des Wasserwerkes Meyenburg des Wasserversorgungsverbandes „West“ wird zum Schutze der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

1. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone) sowie III a und III b (weitere Schutzzonen).
2. Das in den Gemarkungen Meyenburg, Schwanewede, Eggestedt und Brundorf gelegene Wasserschutzgebiet wird im wesentlichen begrenzt:
 - a) Begrenzung der Zone I:

Die Fassungsbereiche liegen in einem Waldgebiet und haben eine Größe von je 10 x 10 m. Die acht Brunnen erstrecken sich in einer etwa von Nord nach Süd verlaufenden Kette, welche westlich des Wasserwerkes liegt. Die Fassungsbereiche liegen sämtlich auf dem Flurstück 304/116, Flur 13, Gemarkung Meyenburg.
 - b) Begrenzung der Zone II:

Die Schutzzone II liegt südlich der Gemeinde Schwanewede – Ortsteil Meyenburg und westlich der Landesstraße 134. Sie umfaßt den südlichen Teil der Flur 13 der Gemarkung Meyenburg sowie einen Streifen des nordwestlichen Teils der Flur 12 der Gemarkung Meyenburg. Die Schutzzone II hat eine Größe von ca. 42 ha.
 - c) Begrenzung der Schutzzone III a:

Die Schutzzone III a schließt sich in südöstlicher Richtung an die Schutzzone II an. Sie umfaßt Teile der Fluren 5, 9, 10, 11, 12 und 13 der Gemarkung Meyenburg sowie die nördlichen Teile der Fluren 1 und 15 der Gemarkung Schwanewede. Die Schutzzone III a hat eine Größe von ca. 342 ha.
 - d) Begrenzung der Schutzzone III b:

Die Schutzzone III b schließt sich in südöstlicher Richtung an die Schutzzone III a an. Sie umfaßt innerhalb der Gemarkung Meyenburg Teile der Fluren 6, 8, 9 und 10. Innerhalb der Gemarkung Schwanewede erstreckt sich die

Schutzzone III b auf Teile der Fluren 1, 3 und 15 sowie auf die Flur 14. Innerhalb der Gemarkung Eggestedt sind die nordwestlichen Teile der Fluren 1 und 5 Bestandteil der Schutzzone III b. In der Gemarkung Brundorf ist der nordwestliche Teil der Flur 1 von Zone III b umschlossen. Die Schutzzone III b umfaßt eine Fläche von ungefähr 571 ha.

3. Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in die in der Anlage auf Seite 31 abgedruckten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingezeichnet.
4. Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Grundkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 3 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2, 2120 Lüneburg, aufbewahrt wird.

Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Schwanewede, Dammstraße 4, 2822 Schwanewede.

Ausfertigungen der Verordnung und der Karten liegen bei den genannten Behörden aus, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind.
 - a) zur Pflege der Schutzzone I,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.
- (4) Die in den Schutzzonen II, III a und III b geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Die mit einem „V“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in den jeweiligen Schutzzonen verboten, die mit einem „b.z.“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (siehe § 5).

Die mit einem * gekennzeichneten Anlagen und Handlungen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone keinen Beschränkungen nach dieser Verordnung; unberührt bleiben jedoch gesetzliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts, dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BVBl. I S. 1505), für die §§ 5, 7 und 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410 ber. durch BGBl. I

1986 S. 1507) sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. v. 6. Juni 1986 (Nds. GVBl. S. 157).

(5) Das Grundwasser gefährdende Handlungen und Anlagen in den Schutzzonen:

	Schutzzonen		
	II	III A	III B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	v	v	v
c) Untergrundverrieselung häuslicher Abwässer			
ca) Siedlungen	v	v	v
cb) Einzelbebauung	v	bz	bz
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	v	v	bz
3. Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	v	bz	bz
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	bz	*
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	bz	bz	*
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	v	bz	bz
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v	v	v
7. Aufbringen von Klär- und Fäkal-schlamm in der Zeit vom			
1. Oktober - 28./29. Februar	v	v	bz
1. März - 30. September	v	bz	bz
8. Überschreiten der pflanzenbedarfs-gerechten Düngung	v	v	v
9. Aufbringen von Gülle, Jauche und Geflügelkot und Silagesickersaft auf			
a) Grünland und forstwirtschaftlich genutzten Böden in der Zeit vom			
1. Oktober - 28./29. Februar	v	v	v
1. März - 30. September	v	bz ^{*)}	bz ^{*)}
b) Ackerland und gärtnerisch genutzte Böden in der Zeit von der Ernte - 28./29. Februar vom 1. März - zur Ernte	v	v	v
	v	bz ^{*)}	bz ^{*)}
c) Ackerland bei Anbau von Haupt- und Zwischenfrüchten nach der Ernte bei pflanzenbedarfs-gerechter Düngung in der Zeit vom			
1. Oktober - 28./29. Februar	v	v	v
1. März - 30. September	v	bz ^{*)}	bz ^{*)}
^{*)} Aufbringen von mehr als 1,5 Dungeinheiten des o. g. Wirtschaftsdüngers pro ha und Jahr ist verboten.			
10. Aufbringen von Stallmist bei sofortiger Verteilung	bz	*	*
11. a) Nutzungsänderung von Dauergrünland (älter als 4 Jahre) sowie Waldumwandlung	v	v	v
b) Aufforstung von Dauergrünland	v	bz	bz
c) Kahlschlag über 0,5 ha einschließlich anschließender Bodenbearbeitung sowie Grünlandumbruch	v	bz	bz
12. Einrichten und wesentliche Erweiterung von Gartenbaubetrieben und Kleingartenkolonien	v	v	v
13. Anbau von Mais, Hackfrüchten, Feldgemüse	bz	bz	bz

	Schutzzonen		
	II	III A	III B
14. a) Lagerung von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Geflügelkot und Stallmist) außerhalb undurchlässiger Anlagen. Ausgenommen ist das Zwischenlagern von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn er nach der Ausfuhr umgehend verteilt wird.	v	v	v
b) Güllelagerung			
ba) Behälter mit Sickerwasserkontrolle	v	bz	bz
bb) Behälter ohne Sickerwasserkontrolle	v	v	v
bc) in-Erdbecken mit Dichtungsbahnen aus Kunststoff	v	v	v
15. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	v	v	v
16. Anlagen von Gärfermenten			
a) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr	v	*	*
b) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28 %			
ba) Gärfermenten ohne dichte Sohle	v	v	v
bb) Gärfermenten mit Folien-dichtung und mit Auffang der Silagesäfte	v	bz	bz
bc) Gärfermenten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und mit Auffang der Silagesäfte	v	*	*
17. Anwendung chemischer Mittel für die Pflanzenbehandlung in Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes			
a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	*	*	*
b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkung oder mit eingeschränktem Anwendungs- verbot soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine abwei-chenden Regelungen enthalten	v	v	v
c) Pflanzenschutzmittel mit vollstän-digem Anwendungsverbot	v	v	v
18. Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	v	v
19. Massentierhaltung, soweit sie nach dem BImSchG genehmigungsbe-dürftig ist	v	bz	bz
20. Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen gem. § 19 g Abs. 5 WHG			
a) bei unterirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			
aa) bis zu 40 000 l	v	bz	bz
ab) über 40 000 l	v	v	v
b) bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage			
ba) bis zu 100 000 l	v	bz	bz
bb) über 100 000 l	v	v	v
21. a) Produktion wassergefährdender Stoffe	v	v	v
b) Verwendung wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerbli-chen Wirtschaft oder in öffentli-chen Einrichtungen	v	bz	bz
c) Verwendung von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Produktion dieser Stoffe	v	v	v
d) Lösübungen und Erprobung mit dem Löschmittel „Schaum“	v	v	v
e) Kettenschmiermittel für Motorsä-gen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts			

Kopie Bezirksregierung Lüneburg

	Schutzzonen		
	II	III A	III B
für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v	v
22. a) Transport wassergefährdender Stoffe i. S. v. § 19 g Abs. 5 WHG ausgenommen Anlegerverkehr	v	*	*
b) Transport radioaktiver Stoffe in offener Form	v	bz	bz
23. Transport wassergefährdender Stoffe			
a) in Rohrleitungen gem. § 19 a WHG ausgenommen Feldleitungen	v	v	v
b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	bz	bz
c) in Rohrleitungen (§ 19 g WHG), die den Bereich eines Werksgebietes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Umgang siehe Punkt 20)			
ca) unterirdisch verlegt	v	v	v
cb) oberirdisch verlegt	v	bz	bz
24. Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung und Aufhalten dieser Stoffe	v	v	v
25. Ablagerung, Behandlung und Umschlagen von Abfällen	v	v	v
26. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks	v	v	v
27. Errichtung von Gebäuden ^{*)} (vgl. auch Ziffer 1)			
a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung	v	bz	bz
b) für landwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Weideschuppen)	v	bz	bz
c) in Siedlungen	v	bz	*
^{*)} für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung eine Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden.			
28. Ausweisung von Baugebieten			
a) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	v
b) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	bz	bz
29. Neubau und Ausbau von befestigten für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Parkplätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	v	bz	*
30. a) Bau von Bahnlinien	v	bz	*
b) Bau von Güterumschlagsanlagen, Rangierbahnhöfen	v	v	bz
31. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	v	v
32. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	v	bz
33. Bau von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	v	bz
34. Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen			
- außerhalb von Truppenübungsplätzen soweit sie nicht den Regelungen des DVGW-Merkblattes W 106 entsprechen	v	bz	bz
- innerhalb des Truppenübungsplatzes Garlstedt unter Beachtung des Nutzungsplanes für den Truppenübungsplatz	-	-	bz

	Schutzzonen		
	II	III A	III B
35. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	v	bz	bz
b) Anlage von Tontaubenschießständen	v	v	bz
36. a) Erweiterung von Friedhöfen	v	v	bz
b) Neuanlage von Friedhöfen	v	v	v
37. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v	v	v
38. Anlegen und wesentliches Verändern von Fischteichen und Netzgehegehaltungen			
a) mit Freilegung des Grundwassers	v	v	v
b) ohne Freilegung des Grundwassers	v	bz	bz
39. Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
a) mit Freilegung des Grundwassers	v	v	bz
b) ohne Freilegung des Grundwassers	v	v	bz
40. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehender Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe)	v	bz	bz
41. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	v	bz	bz
42. Durchführung von Sprengungen	v	bz	bz
43. Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)	v	bz	bz
44. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v	bz
45. Beregnete Holzpolterplätze	v	bz	bz

§ 5

- (1) Der Landkreis Osterholz kann zur Befreiung von den Verboten des § 4 im Einzelfall Ausnahmen in den Schutzzonen II und III a und III b zulassen, wenn
 - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.
- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Osterholz vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§ 6

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

Kopie: ANWALTSBÜRO DR. RICHARD LUTHEBURY
Kopie: Bezirksregierung Lüneburg

§ 7

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers. Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 8

- (1) Sobald eine Anordnung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist der Wasserversorgungsverband „West“ verpflichtet, gem. § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. §§ 55 ff NWG von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserversorgungsverband „West“ und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach § 51 a NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 9

- (1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die nach § 4 dieser Verordnung verbotenen oder beschränkt zulässigen Handlungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.


Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Meyenburg des Wasserversorgungsverbandes „West“, Landkreis Osterholz vom 9. September 1979 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 1. Oktober 1979, Seite 194 ff) außer Kraft.

Lüneburg, den 7. Dezember 1992

Bezirksregierung Lüneburg
502.5-62011/76

Im Auftrage
Pischel

S

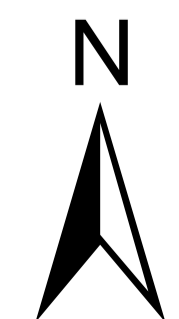


Landkreis Osterholz
- Der Landrat -



Wasserwerk Siedbruch
Trinkwasserschutzgebiet Meyenburg

- Kreisgrenze
- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone IIIA
- Schutzzone IIIB



Umweltamt
-Untere Wasserbehörde-

1:7.000

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2012

Stand: 21.01.2014

